

Lollarer & Control of the Control of

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Lollar, mit den Stadtteilen Lollar, Odenhausen, Ruttershausen und Salzböden

Jahrgang 59

Freitag, den 2. August 2024

Nummer 31



Waldschwimmbad Lollar

Schwimmbadstraße 13 - 35457 Lollar

3. August 2024, 14:00 - 18:00 Uhr

Weitere Informationen unter www.lollar.de

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes "Lumdatal" für das Haushaltsjahr 2024

I. Haushaltssatzung des Wasserverbandes "Lumdatal" für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund § 65 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBI. I Seite 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 15.05.2002 BGBI und des § 22 der Satzung des Wasserverbandes "Lumdatal", Sitz in 35460 Staufenberg, hat die Verbandsversammlung am 18.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

Im Ergebnishaushalt

Im ordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 566.550,- EUR mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 595.880,- EUR mit einem Saldo von -83.130,- EUR im außerordentlichen Ergebnis 0,- EUR mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 0,- EUR mit einem Saldo von mit einem Fehlbedarf von

0,- EUR -83.130,- EUR im Finanzhaushalt mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufendender Verwaltungstätigkeit auf 61.570,- EUR und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 996.515,- EUR Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.848.660,- EUR mit einem Saldo von -852.145,- EUR Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 852.145,- EUR Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 146.740,- EUR mit einem Saldo von 705.405,- EUR mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von 85.170,- EUR

festgesetzt.

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 852.145,- € festge-

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-EUR festgesetzt. Staufenberg, den 18.04.2024

Peter Gefeller

Verbandsvorsteher

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 103 und 105 HGO erforderliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut: Gießen, 18.07.2024

<u>Zustimmung</u>

Gemäß § 2 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) in Verbindung § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO) wird dem Wasserverband Lumdatal die Zustimmung erteilt.

I. für die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 und 2 HGO für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2024 sowie in den Planungsjahren 2025-2027.

II. gemäß § 103 Abs. 2 HGO für die Aufnahme des in § 2 der Haushaltssatzung 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite in der Höhe von

852.145,00 Euro

(in Worten: achthundertzweiundfünfzig tausendeinhundertfünfundvierzig Euro)

III. gemäß § 105 HGO für den in § 4 der Haushaltssatzung 2024 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

500.000,00 Euro

(in Worten: fünfhunderttausend Euro).

gez. Anita Schneider I andrätin

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird gemäß § 97 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Zeit vom 05.08.-12.08.2024 im Rathaus Staufenberg, Tarjanplatz 1, Zimmer 201, während den Dienststunden öffentlich ausgelegt.

> Peter Gefeller Verbandsvorsteher

Stadtnachrichten

Kontakte und Sprechzeiten der Stadtverwaltung

Stadtverwaltung Lollar, Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar

Telefon: 06406 / 920 - 0 Fax: 06406 / 920 - 299 E-Mail: rathaus@lollar.info Internet: www.lollar.de Bürgermeister Jan-Erik Dort 06406 / 920 - 100

Montags: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 15:30 Uhr

Dienstags: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Mittwochs: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Donnerstags: GESCHLOSSEN Freitags: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Ortsgericht Lollar

Ortsgerichtsvorsteher Herr Hartmut Bierau

Bornhöll 9a, 35457 Lollar

Telefon: 06406 / 906242 oder 06406 / 72153 E-Mail: bierau-lollar@t-online.de

Schiedsamt Lollar

Stv. Schiedsfrau Frau Nicola Otero

Telefon: 0157 / 55895303 E-Mail: nicola.k.otero@gmail.com

Kindertagesstätten

Kita Abenteuerkiste, Lollar, Im Boden 8 06406 / 909778 06406 / 1646 Kita Kunterbunt, Lollar, Grüner Weg 10 Kita Kipalo, Lollar, Ostpreußenstraße 6 06406 / 72072 Kita Bunte Villa, Odenhausen, Weiherstraße 21 06406/72992 Kita Quietschvergnügt, Ruttershausen,

06406 / 72770 Leipziger Straße 1 Flohkiste, Lollar, Gießener Straße 31a 06406 / 75073 Netzwerk Tagespflege 06408 / 501153

Stadt- und Schulmediothek

Clemens-Brentano-Europaschule

Ostendstraße 2.

35457 Lollar 06406 / 8300529 112

Ärztliche Notfallbereitschaft / Notrufe

Ärztliche Notfallbereitschaft 116 117 (Wochenende/Feiertage sowie Wochentage außerhalb der Sprechzeiten)

Zahnärztliche Notfallbereitschaft 01805 / 607011 oder www.

kzvh.de

Apotheken Notfallbereitschaft 0800 / 0022833 oder www.

apothekerkammer.de Allgemeiner Notruf Feuerwehr Notruf

110

Wasser- und Abwasserversorgung

für die Kernstadt sowie alle Stadtteile

Zweckverband Lollar-Staufenberg 06406 / 9134 - 0

Strom- und Gasversorgung

EAM
Strom- und Erdgasversorgung
O561 / 9330 - 9330
Netz und Einspeisung
0800 / 32 505 32

Netz und Einspeisung Entstörungsdienst:

 Strom
 0800 / 34 101 34

 Erdgas
 0800 / 34 202 34

Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger

Armin Weiß, Ebsdorfergrund 06424 / 711 4000 Joachim Zahrt, Rabenau 06407 / 404 362

Forstangelegenheiten

Forstamt Wettenberg - HessenForst 0641 / 460 4600

Öffentliche Erinnerung der Gemeinschaftskasse Lollar/Staufenberg

Es wird an die Zahlung folgender Steuern und Abgaben erinnert:

3. Rate Grundsteuer 2024 laut Bescheid15. August 2024

tailig am:

3. Rate Gewerbesteuer 2024 laut Be-15. August 2024

scheid fällig am:

Es wird gebeten, die bezeichneten Abgaben und Steuern <u>unter Angabe des Buchungszeichens</u> zum Fälligkeitstermin zu begleichen. Geht die Zahlung nicht pünktlich ein, so ist die Gemeinschaftskasse gezwungen, die fälligen Beträge anzumahnen bzw. dann zwangsweise einzutreiben.

Dies gilt nicht für Steuerpflichtige, die am Einzugsverfahren (Abbuchung) teilnehmen.

Einzahlungspflichtigen, die nicht rechtzeitig zahlen, entstehen auch insofern Nachteile, als außer Steuer- und Abgabebeträgen noch Säumniszuschläge und Mahngebühren sowie andererseits Vollstreckungskosten zu entrichten sind. Die Mahngebühren betragen mindestens 6,00 EUR und sind abhängig von der Höhe der Forderung.

Sollten Sie Ihre Steuern und Abgaben noch nicht im Abbuchungsverfahren/Lastschriftverfahren (Gemeinschaftskasse zieht Steuern und Abgaben bei Fälligkeit von Ihrem Konto ein) einziehen lassen, machen Sie bitte hiervon Gebrauch. Die Gemeinschaftskasse erreichen Sie telefonisch unter den Rufnummern (06406) 920-124, 125, 126 und -127 oder per Telefax (06406) 920-299. Sie können sich das entsprechende Formular auf unserer Homepage unter www.lollar.de in der Rubrik Bürgerservice à Anträge/Formulare à Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat als PDF-Dokument downloaden und ausdrucken. Das ausgedruckte und handschriftlich unterschriebene SEPA-Lastschriftmandat senden Sie uns bitte auf dem Postweg oder per Fax zu. Sie ersparen sich dadurch unnötigen Zeitaufwand und Ärger.

Konten der Gemeinschaftskasse Lollar/Staufenberg:

Sparkasse Gießen

IBAN: DE 51 5135 0025 0245 0005 50

BIC: SKGIDE5F

Volksbank Mittelhessen eG

IBAN: DE 57 5139 0000 0066 1158 01

BIC: VBMHDE5F

Der Magistrat der Stadt Lollar Jan-Erik Dort, Bürgermeister

80. Geburtstag? Goldene Hochzeit?

Der Bürgermeister soll zum Gratulieren kommen? Sehr gerne! Sagen Sie uns einfach Bescheid!

Zu den Altersjubiläen gehören solche Jubilare, die ihren 80., 85., 90., 95., 100. oder noch höheren Geburtstag feiern, sowie Ehejubilare, die 50, 60, 65 oder 70 Jahre oder sogar noch länger verheiratet sind.

In der Vergangenheit, und zwar vor der Corona-Pandemie, wurden die Ehejubilare seitens der Verwaltung angeschrieben und die Altersjubiläen persönlich angerufen und gefragt, ob eine Ehrung gewünscht wird.

Beide Vorgehensweisen werden seit Mai 2023 nicht mehr umgesetzt.

Daher gilt folgende Regelung:

Sollte ein Besuch des Bürgermeisters gewünscht sein, besteht die Möglichkeit bis zu 10 Tage vor dem eigentlichen Jubiläum (egal ob Alters- und Ehejubiläum) bzw. der geplanten Feier per Telefon unter 06406 920-101 (Frau Dietl) oder unter der Mailadresse

vorzimmer@lollar.info einen Besuchswunsch zu äußern.

Hierbei bitten wir um Angabe Ihres Namens einschließlich Telefonnummer, des Jubiläumsdatums, der Jubiläumsart sowie des Datums, der Uhrzeit und der Örtlichkeit der Feier.

Vielen Dank!

Der Magistrat der Stadt Lollar Jan-Erik Dort, Bürgermeister

Entfall der Bushaltestellen "Grundschule" und "Stadtverwaltung"

Aufgrund von Tiefbauarbeiten in der Lumdastraße vom 15.07.2024 bis 02.08.2024

entfallen die Haltestellen Lollar "Grundschule" und "Stadtverwaltung".

Fahrgäste werden gebeten auf die Haltestelle Lollar "Ortsmitte" auszuweichen.

Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde - Straßenverkehrsbehörde -Jan-Erik Dort, Bürgermeister

Ideen für ein besseres Miteinander in Lollar gefragt

Projekt "Inklusiver Landkreis": Vorschläge in der Ideenbox vor Ort sammeln oder einfach online loswerden

Landkreis Gießen/Lollar. Viele Menschen stehen im Alltag vor Barrieren und brauchen Unterstützung - zum Beispiel, weil sie alt sind, weil sie einsam sind, weil sie eine Behinderung haben, weil sie Sprachprobleme haben oder weil sie finanziell nur schwer über die Runden kommen.

Was ist nötig, um das vor Ort zu ändern? Wie sehen passende Unterstützungsangebote aus? Wie klappt ein besseres Miteinander? Was kann jeder in seiner Nachbarschaft und seinem Alltag tun, um Hürden abzubauen? Wie können ältere Menschen in ihrem gewohnten Umfeld bleiben, wenn sie Hilfe brauchen oder pflegebedürftig werden? Was kann jeder tun, um Einsamkeit zu vermeiden?

Um diese Fragen dreht sich das Projekt "Inklusiver Landkreis" und das auch direkt vor Ort in Lollar: Lollar ist neben Biebertal, Lich und Langgöns eine von vier Modellkommunen im Landkreis, in denen viele Ideen rund um das Thema gesammelt werden. Alle Interessierten sind eingeladen, mitzumachen und sich zu äußern.

Ideenbox steht im Edeka-Markt Hoff parat

Wer einen Vorschlag hat, wer ein Problem sieht oder eine Idee loswerden möchte, kann dies aufschreiben und in eine Ideenbox einwerfen: Ab dem 4. Juli steht eine solche Box für mehrere Wochen in Lollar im Edeka-Markt Hoff (Am alten Bahnhof 10) parat. Ideen kann man aber auch ganz einfach online loswerden auf der Beteiligungsseite des Landkreises Gießen unter https://www.lkgi.de/inklusiver-landkreis/

"Wie gut Menschen in ihrer Straße, ihrem Viertel oder ihrem Dorf leben können, hängt auch von einem guten Miteinander ab. Wir möchten Ihre Ideen sammeln für eine Gesellschaft, die niemanden allein lässt", sagt Kreis-Sozialdezernent Frank Ide. "Denn Gesellschaft sind wir alle."

Er lädt gemeinsam mit Lollars Bürgermeister Jan-Erik Dort die Menschen ein, sich zu äußern und mitzumachen. "In Lollar gibt es viele tolle Macherinnen und Macher, die sich in Vereinen, Gruppen oder ihrer Nachbarschaft einbringen. Mit ihrer Erfahrung können wir schauen, wo Bedarf für Unterstützung besteht und wie wir gemeinsam Angebote schaffen können", sagt Dort. Zum Abschluss wird es eine Bürgerdialogveranstaltung geben, in der die Ideen für Lollar vorgestellt und diskutiert werden. Wer Interesse hat, kann sich dafür schon jetzt den Termin am Freitag, 23. August von 14 bis 17 Uhr im Bürgerhaus Lollar (Holzmühlenweg 78) vormerken.

Informationen zum Projekt "Inklusiver Landkreis" gibt es unter www.lkgi.de/inklusiver-landkreis oder bei der Projektbeauftragten Dr. Michaela Fink, Telefon (0151) 65587925, E-Mail: projekt-inklusiver-landkreis@lkgi.de.

Illegale Müllablagerungen

Es kommt immer wieder zu starken Müllablagerungen im gesamten Stadtgebiet.

Insbesondere die Entsorgung von Hausmüll, Elektromüll, Altreifen und Farbeimern ist hierbei zu beobachten.



Hinter dem städtischen Bauhof

Diese "wilden" Müllablagerungen verschandeln nicht nur die Natur und das Stadtbild, durch sie besteht zudem die Gefahr, dass durch in den Boden sickernde Giftstoffe das Grundwasser sowie Gewässer verseucht werden können.

Wir versuchen daher, die Verursacher/innen solcher illegalen Abfallablagerungen zu ermitteln und zur sofortigen Entsorgung des Mülls aufzufordern.

Das Ablagern von Müll ist verboten und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld belegt werden können. Die Höhe der festzusetzenden Geldbuße wird am jeweiligen Einzelfall festgelegt (Restabfälle können bis zu 500 Euro, Sperrabfall und Altreifen können mit einem Bußgeld bis zu 2.500 Euro belangt werden).

Mithilfe durch die Bürger*innen notwendig!

Durch Ihre Mithilfe helfen Sie uns bei der Ermittlung der Umweltsünder/innen, welche zur Erhaltung des sauberen Stadtbildes beiträgt.

Wenn Sie eine Ablagerung entdecken, teilen Sie uns diese bitte direkt mit unter: owi@lollar.info oder 06406/920-230.

Der Magistrat der Stadt Lollar Jan-Erik Dort, Bürgermeister

Bitte beachten Sie die Verkehrssituation auf öffentlichen Straßen

§1 Straßenverkehrsordnung (StVO) Grundregel

- Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.



- Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele, Rollschuh/Inliner, Skateboards und andere Spielgeräte sind überall erlaubt.
- Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten.
- Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern.
- Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- und Aussteigen, zum Be- und Entladen.



Zone 30

- Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.
- Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte. Seitenstreifen sind nicht Bestandteil der Fahrbahn.
- Es ist möglichst weit rechts zu fahren, nicht nur bei Gegenverkehr, beim Überholt werden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit.
- Radfahrer müssen einzeln hintereinanderfahren; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird.
- Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen, ältere Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen. Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen. Beim Überqueren einer Fahrbahn müssen die Kinder absteigen.
- Sport und Spiel auf der Fahrbahn, den Seitenstreifen und auf Radwegen sind nicht erlaubt.

Der Bürgermeister als Straßenverkehrsbehörde Jan-Erik Dort, Bürgermeister

Fundgegenstände

Suchen Sie schon seit einigen Wochen etwas oder haben Sie etwas gefunden, was Ihnen nicht gehört, dann melden Sie sich bitte beim Fundbüro der Stadt Lollar, Bürgerbüro, Telefon: 06406/920-0.

Der Magistrat der Stadt Lollar Jan-Erik Dort, Bürgermeister

Spendenstopp in der Bunten Halle Lollar

Aus Platzgründen können wir leider aktuell keine Spenden in der Bunten Halle annehmen.

Ab Oktober haben Sie wieder die Möglichkeit montags und freitags von 16:00 - 17:00 Uhr Spenden abzugeben.

Die Ehrenamtlichen der Bunten Halle

Bunte Halle Lollar von Ende Juli bis Ende August freitags geschlossen!

Die Bunte Halle ist am 26.07., 02.08., 09.08., 16.08. und 23.08.2024 geschlossen!

Montags ist die Bunte Halle auch während der Sommerferien durchgehend geöffnet.

Bitte stellen Sie keine Spenden einfach vor der Tür ab.

Aktuelles erfahren Sie in den Lollarer Nachrichten, unter https://buntehallelollar.de oder auf Facebook

Die Ehrenamtlichen der Bunten Halle

Öffentlicher Hinweis auf Einrichtung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Wenn Sie aus bestimmten Gründen nicht wollen, dass persönliche Daten von Ihnen weiterge-geben werden, haben Sie die Möglichkeit, eine Übermittlungssperre gemäß dem Bundesmel-degesetz zu beantragen. Diese ist bei der Meldebehörde schriftlich einzulegen und gilt bis zu ihrem Widerruf. Es entsteht keine Verwaltungsgebühr.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubi-läen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (gem. § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Al-ters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Aus-kunft erteilen über

- · Familienname,
- Vornamen.
- Vomanien,
 Doktorgrad,
- Anschrift sowie
- Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Ge-burtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einer Übermittlungssperre bzw. einem Widerspruch nach § 50 Abs. 5 BMG werden die Daten nicht weitergegeben.

Für Ehejubiläen gilt zudem, dass die Sperre eines Ehegatten für die Übermittlung auch für den anderen Ehegatten wirkt. Ein Widerruf der Übermittlungssperre kann dann nur durch beide Ehegatten gemeinsam erfolgen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (gem. § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

- · Familienname,
- · Vornamen,
- Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenver-zeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einer Sperre bzw. einem Widerspruch nach § 50 Abs. 5 BMG werden die Daten nicht übermittelt.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlichrechtliche Religi-onsgesellschaft (gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen,
- · Geburtsdatum und Geburtsort,

- Geschlecht,
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- · derzeitige Anschriften,
- Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
- · Sterbedatum.

Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die El-tern von minderjährigen Kindern.

Einer Übermittlung kann nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprochen werden.

Die Einlegung des Widerspruchs kann nur durch die betroffene Person erfolgen, welche nicht Mitglied der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft ist. Der Widerspruch gegen die Datenübermitt-lung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Emp-fänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personal-management der Bundeswehr (gem. § 58c Abs. 1 Soldatengesetz i.V.m. § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG)

Dies gilt nur bei Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich alle Personen, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familienname
- Vornamen
- gegenwärtige Anschrift.

Bei einer Sperre bzw. einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Dieses gilt bis zum Widerruf bzw. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Zuständig für die Eintragung der vorgenannten Sperren ist das Bürgerbüro der Stadt Lollar.

Dort erhalten Sie auch ausführliche Informationen über die Eintragung der einzelnen Sperren. Das Bürgerbüros ist telefonisch unter 06406 920-0 oder per E-Mail buergerbuero@lollar.info erreichbar.

Den Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre erhalten Sie am Ende des Artikels

oder auf unserer Homepage (www.lollar.de) unter "Anträge & Formulare" – "Übermittlungs-sperren".

Der Magistrat der Stadt Lollar Jan-Erik Dort, Bürgermeister

Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) Magistrat der Stadt Lollar -Bürgerbüro-Holzmühler Weg 76 35457 Lollar Hiermit bitte ich Name, Vorname: Geburtsdatum: Straße, Nr.: PLZ, Ort: um Eintragung der unten genannten Übermittlungssperren: 0 an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG), 0 an Parteien und Wählergruppen (gem. § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG), 0 an Adressbuchverlage (gem. § 50 Abs. 5 i.V.m. §50 Abs. 3 BMG) 0 für Ehe- und Altersjubiläen (gem. § 50 Abs. 5 i.V.m. §50 Abs. 2 BMG) Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden! Unterschrift Datum

Bei Rückfragen: Telefon: (0 64 06) 920-0 Telefax: (0 64 06) 920-299 E-Mail: buergerbuero@lollar.info

Interessantes und Wissenswertes



Spendenübergabe von der Kita Bunte Villa an Atemzeit e.V.

Am 05.07.2024 fand das diesjährige Sommerfest der Kindertagesstätte Bunte Villa in Odenhausen statt. Ein Programmpunkt war der Obstaclerun in Herzform, welchen Sascha Kehm (Papa und Mitglied im Elternbeirat) geplant und durchgeführt hat. Im Vorfeld haben die Kinder Mamas, Papas, Omas uvm. als Sponsoren gefunden, die pro gelaufene Runde Geld gespendet haben. Zum Ende kam ein Betrag von 1232,50€ zusammen. Diesen hat der Elternbeirat auf 1295,25€ aufgestockt. Warum auf diese Summe?

Dem Lauf wurde der Name "Für Dich" gegeben. Der Betrag 1295,25€ steht symbolisch für:

12 für **L** 9 für **I** 5 für **E** 2 für **B** 5 für **E** = **LIEBE**

Liebe für die, die da sind, schon gegangen sind und noch kommen. Egal unter welchen Voraussetzungen. Die erbaute Herzform ist als Gruß an die Kinder gedacht, die im Himmel wohnen und uns beim Klettern mit zugesehen haben.

Frau Jäger, 2. Vorsitzende Atemzeit e.V., freute sich sehr über die Spende. Sie berichtete den Kindern über ihre Arbeit im Haus Atemzeit, beantwortete Fragen der Kinder und erzählte ihnen, wofür das Geld verwendet wird.



von links: Fr. Jäger (Atemzeit), Hr. Kehm, Hr. Dreyer, vorne: Elias R. und Alejna D.

Landkreis Gießen informiert

Schutz vor Afrikanischer Schweinepest geht alle an

Informationsveranstaltung des Veterinäramtes für über 60 Beteiligte

Landkreis Gießen. Afrikanische Schweinepest: nur ein Problem für Landwirtschaft und Jagd und egal für andere? Keinesfalls denn der Schutz vor der Tierseuche geht alle an, das hat das Veterinäramt des Landkreises Gießen während einer Informationsveranstaltung deutlich gemacht.

Gut 60 Beteiligte aus Jagd, Forst- und Landwirtschaft, aus Rathäusern und Bauhöfen sowie von Polizei und Hilfsorganisationen haben im Gefahrenabwehrzentrum in Gießen erfahren, welche Schritte bei einem Nachweis der ASP bei Wildschweinen eingeleitet werden, wer welche Rolle in der Bekämpfung spielt und wie bei einem Ausbruch der Schutz vor einer weiteren Ausbreitung aussieht. Zwar können nur Schweine an ASP erkranken, die Seuche kann aber enormes Tierleid und erhebliche wirtschaftliche Schäden verursachen

Darum ist ein rasches Eingreifen vieler Beteiligter gemeinsam so wichtig. Die Bekämpfung ist aufwändig und kann Jahre dauern. Es gibt keine Impfung gegen ASP. Die Krankheit führt fast immer zum Tod der infizierten Tiere. Im Juni wurde ASP erstmals bei einem Wildschwein in Hessen nachgewiesen. In den betroffenen Regionen in Südhessen und Rheinland-Pfalz wurden seither weitere infizierte Wildschweine gefunden. Auch Hausschweinehaltungen sind dort betroffen: Zuletzt mussten in einem betroffenen Betrieb mehr als 1000 Tiere getötet werden.

Das Ziel: Die Abläufe kennen und vorbereitet sein

"Die Situation in Hessen ist Anlass, mit allen Beteiligten in unserer Region erneut in den Austausch zu gehen und bereits bestehende Pläne auf Aktualität und Effektivität zu überprüfen", erklärte Christian Zuckermann, zuständiger Dezernent des Landkreises Gießen. "Es ist wichtig, dass wir gemeinsam Abläufe kennen und vorbereitet sind." Der Landkreis Gießen ist derzeit nicht von der ASP betroffen, das Risiko ist hier auch nicht größer als vor einigen Monaten oder Jahren, darauf wies Dr. Stefanie Graff, Leiterin des Fachdienstes Veterinärwesen und Verbraucherschutz, hin. Dennoch gehen auch im Gießener Amt aufgrund der Situation in Südhessen vermehrt Fragen ein. Eine Rolle bei der Verschleppung der ASP spielt vor allem der Mensch. Weil sich das Virus auch in verarbeiteten Fleisch- und Wurstwaren hält, geht ein Risiko von achtlos weggeworfenen oder nicht richtig entsorgten Speiseabfällen aus, die zugänglich für Wildschweine sind. Gelangt das Virus in Hausschweinehaltungen – möglich ist das auch über kontaminiertes Heu oder Stroh - können die Folgen verheerend sein. Christina Eckel und Dr. Lara Stein vom Sachgebiet Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte des Veterinäramtes gingen auf die rechtlichen und praktischen Aspekte der ASP-Bekämpfung ein. Dabei haben die Kommunen im Ernstfall eine wichtige Rolle. Sie übernehmen dann zum Beispiel Aufgaben in der Beseitigung der aufgefundenen Wildschweinkadaver und richten je nach Situation Kadaversammelplätze ein. Restriktionszonen werden ausgewiesen, es gelten Ernteverbote, Zäune werden aufgestellt. Dr. Stein berichtete aus den schon seit einigen Jahren von ASP betroffenen Regionen in der Lausitz, wo sie bei der Kadaversuche und Bergung unterstützte. Nur mit einem intensiven und körperlich anspruchsvollen Einsatz von Jägerschaft und Helferteams lassen sich die betroffenen Zonen absuchen, tote Wildschweine finden und beseitigen.

Was ist im Landkreis Gießen derzeit mit Blick auf ASP zu beachten?

- Speisereste niemals in der Natur oder außerhalb geschlossener Müllbehälter entsorgen. Der ASP-Erreger kann sich auch in verarbeiteten Fleisch- und Wurstwaren halten. (Wild-) schweine können sich daran anstecken.
- Wer während eines Spaziergangs oder einer Wanderung in Feld und Wald ein totes Wildschwein entdeckt, sollte dies über die regulären Dienststellennummern der Polizei oder dem Veterinäramt mit genauer Ortsangabe (ggf. mit Geo-Koordinaten) mitteilen.
- Entdecken Jägerinnen und Jäger tote Wildschweine, müssen diese wie bisher auch mit den vom Veterinäramt zur Verfügung gestellten Probensets beprobt werden. Die Proben gehen über die bekannten Stellen des Veterinäramtes zur Untersuchung in den Landesbetrieb Hessisches Landeslabor. Das Fallwild kann an Ort und Stelle verbleiben, der Fundort sollte notiert werden.
- Das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat hat weitere umfangreiche Informationen rund um ASP bereitgestellt: https://landwirt-schaft.hessen.de/tierschutz-und-tierseuchen/tierseuchen/ afrikanische-schweinepest
- Das Veterinäramt ist erreichbar unter Telefon 0641 9390-6200, E-Mail: poststelle.avv@lkgi.de



Informationsaustausch rund um die Afrikanische Schweinepest: Dr. Stefanie Graff, Leiterin des Veterinäramtes des Landkreises Gießen, gab zu Beginn einen Überblick über die Situation in Hessen. Foto: Landkreis Gießen

Blauzungenkrankheit:

Tiere dürfen nur noch mit Ausnahmegenehmigung aus Hessen gbracht werden

Veterinäramt informiert nach Nachweis im Nachbarlandkreis

Nach dem Nachweis der Blauzungenkrankheit (BTV) bei einem Rind im Vogelsbergkreis Anfang Juli gilt ganz Hessen als nicht mehr frei von BTV. Das hat auch Auswirkungen auf Tierhaltungen im Landkreis Gießen, darauf weist das Veterinäramt des Landkreises hin. BTV befällt nur Rinder, Schafe, Ziegen, Kameliden und andere Wiederkäuer.

BTV ist nicht gefährlich für Menschen.

Der Erreger, ein Virus, wird auf die Tiere durch eine blutsaugende Mückenart (Gnitzen) übertragen. Die Erkrankung kann für die infizierten Tiere tödlich enden, großes Leiden und wirtschaftliche Schäden verursachen.

Tiere aus Hessen, die an BTV erkranken können, dürfen ab sofort nicht mehr ohne Weiteres in BTV-freie Regionen der EU gebracht werden.

Das betrifft sowohl das BTV-freie EU-Ausland als auch die von BTV freien Bundesländer. Von BTV betroffen sind neben Hessen auch Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen und Rheinland-Pfalz.

Die übrigen Bundesländer gelten derzeit als BTV frei.

Ausnahmen für das Verbringen in BTV-freie Gebiete in Deutschland sind möglich, wenn die Tiere bestimmte Bedingungen erfüllen - hier ist eine Reihenfolge von Behandlung und Untersuchung vorgegeben:

- Die Tiere müssen mit einem sogenannten Repellent, einem geeigneten insektenvertreibenden Mittel, behandelt worden sein. Dieses bewirkt einen Schutz vor der virusübertragenden Mückenart.
- Die Behandlung ist vor einer dann folgenden Probenentnahme nötig - und zwar mindestens 14 Tage vorher. Die Probe wird benötigt für einen PCR-Test zur Auswertung im Labor um nachzuweisen, dass die Tiere nicht infiziert sind.
- Das negative Testergebnis darf am Tag des Transports über die Landesgrenze nicht älter 14 Tage sein.

Gesonderte Regeln gelten, wenn Tiere zur Schlachtung aus Hessen herausgebracht werden. Ebenso für einen Transport in andere EU-Staaten.

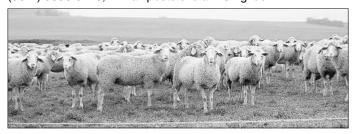
Impfung gegen BTV 3 schützt Tiere vor schwerem Krankheitsverlauf

Die jüngsten Nachweise von BTV in den Niederlanden und Deutschland betrafen den Serotypen 3 des Virus. Bis vor kurzem gab es noch keine Impfung gegen diesen Serotypen. Frühere Fälle betrafen die Serotypen 4 und 8, gegen die schon länger zugelassene Impfstoffe vorhanden sind.

Mittlerweile sind auch Impfstoffe gegen den Serotypen 3 verfügbar und dürfen angewendet werden, eine EU-Zulassung der Impfstoffe steht aber noch aus. Daher ermöglicht eine Impfung gegen BTV 3 derzeit noch keine Erleichterung beim Verbringen. Das Veterinäramt rät dennoch zur Impfung gegen BTV 3, weil empfängliche Tiere dadurch vor einem schweren Krankheitsverlauf gut geschützt werden können.

Die Impfung muss durch den Tierhalter oder Tierarzt im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) gemeldet werden. Eine zusätzliche Meldung an das Veterinäramt muss nicht erfolgen.

Weitere Informationen gibt es unter www.lkgi.de/aktuelle-tierkrankheiten. Der Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Gießen ist zu erreichen unter Telefon (0641) 9390 6220, E-Mail poststelle.avv@lkgi.de.



Schutz vor Ansteckung ist nötig: Nach dem Nachweis der Blauzungenkrankheit im Vogelsbergkreis gilt Hessen als nicht mehr frei von der Tierseuche. Schafe, Ziegen, Rinder und andere Wiederkäuer dürfen nicht mehr ohne Weiteres über die Landesgrenze Foto: Landkreis Ğießen verbracht werden

Wer soll mit der Sportplakette des Landes Hessen ausgezeichnet werden?

Vorschläge können bis zum 23. August eingereicht werden

Landkreis Gießen. Erstklassige Leistungen im Sport, großes Engagement als Trainerin oder Trainer, stille Größe im Hintergrund eines Sportvereins - das Land Hessen würdigt herausragenden Einsatz für den Sport jährlich mit seiner Sportplakette. Doch wer soll die höchste Auszeichnung im Sport bekommen? Der Landkreis Gießen und der Sportkreis rufen nun gemeinsam dazu auf, Vorschläge einzureichen.

Mit der Sportplakette werden jedes Jahr bis zu zehn Sportlerinnen und Sportler oder Mannschaften ausgezeichnet, die nach nationalen und internationalen Maßstäben sportliche Höchstleistungen erzielt haben.

Zudem können bis zu fünf Trainerinnen und Trainer und weitere fünf Personen gewürdigt werden, die sich durch ihre herausragenden Erfolge bzw. ihre ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen und Verbänden insbesondere um den Jugend- oder Breitensport besonders verdient gemacht haben.

Sportdezernent Christopher Lipp freut sich auf die Einreichung vieler Vorschläge, die der Landkreis Gießen anschließend weiter an das Land Hessen meldet: "Die Sportplakette ist ein schönes Zeichen der Würdigung von sportlichen Höchstleistungen und herausragendem ehrenamtlichen Engagement. Wir rufen alle Sportvereine im Landkreis Gießen auf, uns Personen zu benennen, die in besonderer Weise den Sport und das Vereinsleben bereichern.

Aus den eingereichten Vorschlägen wird das Sportministerium eine Auswahl treffen - wir hoffen, dass sich viele Engagierte aus unserem Landkreis über die Auszeichnung freuen können, die durch ihre sportliche Haltung und ihr ehrenamtliches Engagement ein Vorbild für andere sind."

Das hofft auch Prof. Dr. Heinz Zielinski, Vorsitzender des Sportkreises Gießen: "In unseren knapp 400 Vereinen verzeichnen wir rund 110.000 Mitglieder, von denen sich eine Vielzahl auf verschiedenste Weise herausragend engagiert und sportlich sehr erfolgreich ist - allein oder als Mannschaft. Sport hat einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert, für den auch die Sportplakette steht. Deshalb bitten wir um Vorschläge aus den eigenen Reihen."

Bis einschließlich Freitag, 23. August 2024, nimmt der Landkreis Gießen Vorschläge per E-Mail an sport@lkgi.de entgegen. Aus ihnen muss die jeweilige Leistung bzw. Tätigkeit der/des Vorgeschlagenen hervorgehen.

Eine Stellungnahme des Sportvereins/Verbands sowie bei ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde, in der die Person ihren Wohnsitz hat, sind beizufügen.

Das entsprechende Formblatt sowie den Erlass über die Verleihung der Sportplakette mit allen wichtigen Informationen gibt es im Internet auf https://familie.hessen.de unter dem Menüpunkt Sport - Ehrenamt im Sport - Sportplakette des Landes Hessen.

Eilige Anzeigen per E-Mail aufgeben: anzeigen@wittich-herbstein.de

Impressum: **Lollarer Nachrichten**

Die Lollarer Nachrichten erscheinen wöchentlich. Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG, Herbstein Verantwortlich für den Inhalt: Der Magistrat der Stadt Lollar

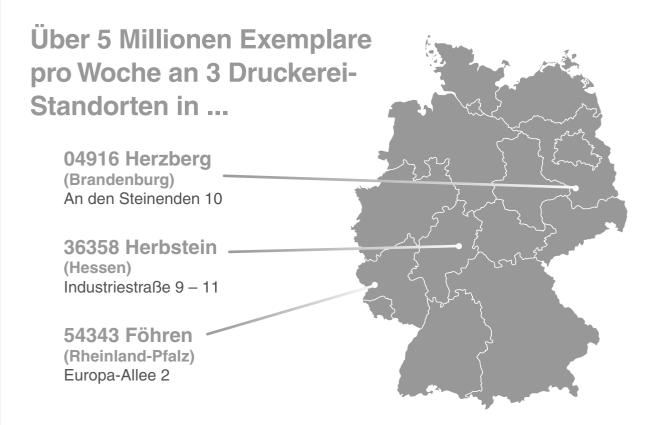
Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte, Fotos und/oder Datenträger übernimmt der Verlag k Gewähr oder Haftung. Eingesandtes Bildmaterial und Datenträger werden nicht zurückgeschickt. Diesbezügliche Haftungsansprüche gegenüber dem Verlag sind ausgeschlossen. Die Lollarer Nachrichten werden kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes verteilt. Im Bedarfsfall Einzelstücke durch den Verlag zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzliche MwSt.). Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verpackungskosten möglich.

Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestr. 9 – 11, 36358 Herbstein,

Telefon 06643/9627-0







Mit uns erreichen Sie Menschen.

